



Vertragsreihe Nr. 73 (1947)

**VERTRAG DES BÜNDNISES UND
GEGENSEITIGEN BEISTANDS
ZWISCHEN SEINER MAJESTÄT DES
VEREINIGTEN KÖNIGREICHS VON
GROßBRITANNIEN
UND NORDIRLAND UND
DES PRÄSIDENTEN DER
FRANZÖSISCHEN REPUBLIK**

DÜNKIRCHEN, 4. MÄRZ 1947

[Ratifiziert in London am 8. September 1947]

*Dem Parlament vorgelegt vom Außenminister
auf Befehl Seiner Majestät*

LONDON
DAS SCHREIBBÜRO SEINER MAJESTÄT
TWO PENCE NETTO

Cmd. 7217

VERTRAG DES BÜNDNISES UND GEGENSEITIGEN BEISTANDS ZWISCHEN SEINER
MAJESTÄT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS VON GROßBRITANNIEN UND
NORDIRLAND UND DES PRÄSIDENTEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK.

Dünkirchen, am 4. März 1947

Seine Majestät der König Großbritanniens, Irlands und der Britischen Besitztümer jenseits der Meere, Kaiser von Indien und der Präsident der französischen Republik,

Beseelt in dem Wunsch, in einem Bündnisvertrag die herzliche Freundschaft und enge Interessengemeinschaft zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich zu bestätigen;

Überzeugt, dass der Abschluss eines solchen Vertrages, die Einigung zu allen Fragen, die zwischen den zwei Ländern entstehen, in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses, erleichtern wird;

Bestimmt dazu, eng miteinander, sowie mit den anderen Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, in der Bewahrung des Friedens und dem Abwenden von Aggression, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen ⁽¹⁾ und insbesondere mit den Paragraphen 49, 51, 52, 53 und. 107 hierin;

Entschlossen, bei Maßnahmen zum gegenseitigen Beistand zusammenzuarbeiten, für den Fall jedweder Erneuerung der deutschen Aggression und es als wünschenswert betrachten, einen Vertrages zwischen allen Mächten abzuschließen, die Verantwortung für Maßnahmen in Bezug auf Deutschland haben, mit dem Ziel, 'Deutschland daran zu hindern wieder eine Bedrohung des Friedens zu werden';

Mit Rücksicht auf die Verträge der Allianz und des gegenseitigen Beistands welche bereits mit den Vereinigten Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossen wurden; ⁽²⁾

In der Absicht, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu ihrem gegenseitigen Vorteil zu stärken und im Interesse des allgemein Wohlstands;

Haben sich entschlossen, einen Vertrag, der dieses zum Gegenstand hat, zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: -

Seine Majestät Der König Großbritanniens, Irlands und der Britischen Besitztümer jenseits der Meere, dem Kaiser Indiens:

Für das Vereinigte Königreich Großbritanniens und Nordirlands,
Der Hochehrenwerte Ernest Bevin, M.P., seiner Majestät Außenminister, und
Der Hochehrenwerte Alfred Duff Cooper, der außerordentliche Botschafter
seiner Majestät und Bevollmächtigt in Paris;

Der Präsident der französischen Republik:

Für die französische Republik,
Seine Exzellenz Monsieur Georges Bidault, Minister für Ausländische
Angelegenheiten, und
Seine Exzellenz Monsieur René Massigli, außerordentlicher Botschafter und
Bevollmächtigter der französischen Republik in London;

welche, ihre Vollmachten vorgelegt haben, die in guter und gültiger Form befunden wurde, haben wie folgt vereinbart: -

⁽¹⁾ "Vertrags-Reihe Nr. 67 (1946)," Cmd. 7015.

⁽²⁾ "Vertrags-Reihe Nr. 2 (1942)," Cmd. 6376 (anglo-sowjetischer Vertrag).

PARAGRAPH I

Unberührt irgendwelcher Maßnahmen, die unter irgendeinem Vertrag zwischen allen Mächten gemacht werden könnten, die Verantwortung für Maßnahmen in Bezug auf Deutschland unter dem Paragraphen 107 der Charta des Vereinten Nationen haben, zu dem Zweck, jegliche Verletzungen Deutschlands hinsichtlich seiner Verpflichtungen zur Abrüstung und Demilitarisierung zu verhindern und im Allgemeinen sicherzustellen, dass Deutschland nie wieder zu einer Bedrohung des Friedens werden kann, werden die Hohen Vertragsparteien, im Falle jeglicher Bedrohung der Sicherheit einer dieser Parteien, die aus einer Verabschiedung der Politik der Aggression Deutschlands oder von Handlungen Deutschlands ausgeht, die eine solche Politik begünstigen, nachdem sie sich beraten haben und sich mit den anderen Mächten, die Verantwortung für Maßnahmen in Bezug auf Deutschland haben, einig sind, abgestimmte Maßnahmen ergreifen (welche, so lange vorerwähnter Paragraph 107 in Kraft bleibt, Maßnahmen im Sinne dieses Paragraphen sein werden), die am besten geeignet wird, die Bedrohung zu beenden.

PARAGRAPH II

Sollte eine der Hohen Vertragsparteien wieder in Kampfhandlungen mit Deutschland verstrickt werden,
entweder infolge eines bewaffneten Angriffs Deutschlands gegen diese Partei, im Sinne des Paragraphen 51 der Charta der Vereinten Nationen,
oder infolge der abgestimmten Maßnahmen gegen Deutschland unter dem Paragraphen I. dieses Vertrages,
oder infolge von Vergeltungsmaßnahmen gegen Deutschland durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
wird die andere Hohe Vertragspartei sofort der Hohen Vertragspartei, die in Feindseligkeiten verstrickt ist, alle militärische und andere Unterstützung und Hilfe gewähren die in ihrer Macht liegt.

PARAGRAPH III

Sollte eine der Hohen Vertragsparteien durch eine Weigerung Deutschlands, irgend eine Wirtschaftsverpflichtung zu erfüllen, die diesem infolge der Kapitulationsurkunde oder aufgrund irgendwelcher nachfolgender Abkommen entstanden sind, beeinträchtigt werden, werden sich die Hohen Vertragsparteien beraten und insofern sie sich einig sind, mit den anderen Mächten, die Verantwortung haben für die Maßnahmen in Bezug auf Deutschland, abgestimmte Handlung vornehmen, die der Situation angemessen sind.

PARAGRAPH IV

Unter Einbeziehung der Interessen der anderen Mitglieder des Vereinten Nationen, werden die Hohen Vertragsparteien, durch ständige Beratungen in Angelegenheiten die ihre Wirtschaftsbeziehungen untereinander betreffen, alle möglichen Schritte unternehmen, den Wohlstand und die Wirtschaftssicherheit ihrer beiden Ländern zu fördern, um so jedem von ihnen zu ermöglichen, effektiver zu den wirtschaftlichen und soziale Zielen der Vereinten Nationen beizutragen.

PARAGRAPH V

(1) Der gegenwärtige Vertrag soll nicht als Widerspruch zu den Verpflichtungen ausgelegt werden, zu denen sich die Hohen Vertragsparteien in den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen oder in irgendwelchen Sonderabkommen auf Grundlage des Paragraphen 43 der Charta verpflichtet haben.

(2) Keine der Hohen Vertragsparteien wird irgendein Bündnis schließen oder sich an irgendeiner Koalition beteiligen, die gegen die andere Hohe Partei gerichtet ist; noch werden sie irgendeine Verpflichtung eingehen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags steht.

PARAGRAPH VI

(1) Der gegenwärtige Vertrag ist Gegenstand der Ratifizierung und die Ratifizierungsurkunden werden in London so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Er wird direkt nach dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft treten und wird auf die Dauer von fünfzig Jahren in Kraft bleiben.

(3) Solange keine der Hohen Vertragsparteien der anderen, wenigstens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist, eine schriftliche Benachrichtigung übermittelt diesen Vertrag zu kündigen, wird er ohne jede zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben, unberührt des Rechts einer jeden der Hohen Vertragsparteien, diesen jederzeit durch Überreichung einer Absichtserklärung binnen Jahresfrist zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel angebracht.

Ausgefertigt in Dünkirchen, am vierten Tag des März 1947, in Englischer und Französischer Sprache; Beide Texte, sind gleichermaßen rechtskräftig.

(L.S.) ERNEST BEVIN.

(L.S.) DUFF COOPER.

(L.S.) BIDAULT.

(L.S.) R. MASSIGLI.

LONDON
GEDRUCKT UND VERÖFFENTLICHT DURCH DAS SCHREIBBÜRO SEINER MAJESTÄT
Direktverkauf durch H.M. Schreibbüro an den folgenden Adressen:
Yorker Haus, Kingsway, London, WX.2; 13a Castle Street, Edinburgh, 2;
39-41 King-Street, Manchester, 2; 1 St. Andrew's Crescent, Cardiff;
Tower-Lane, Bristol, 1; 80-Chichester Street, Belfast
ODER DURCH JEDEN BUCHHÄNDLER
1947
Preis 2d. netto